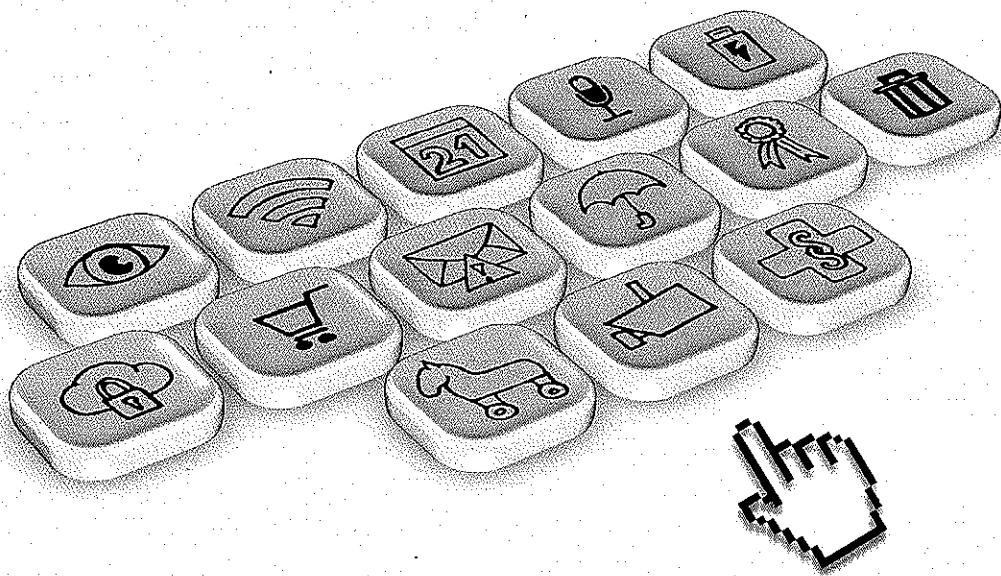


TÄTIGKEITSBERICHT

2011/2012

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR
DATENSCHUTZAUF SICHT



5. Tätigkeitsbericht des
Bayerischen Landesamtes
für Datenschutzaufsicht
für die Jahre
2011 und 2012

Vorwort

Sie halten nunmehr den 5. Tätigkeitsbericht der bayerischen Datenschutzaufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich in Ihren Händen. Schon an den Bezeichnungen der Herausgeber dieser Berichte ist der Einfluss der Europäischen Union auf das Datenschutzrecht erkennbar. Wurden die ersten beiden Berichte noch von der „Regierung von Mittelfranken - Bayerische Datenschutzaufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich“ und der dritte Tätigkeitsbericht vom „Landesamt für Datenschutzaufsicht in der Regierung von Mittelfranken“ herausgegeben, stand beim 4. Tätigkeitsbericht und steht nun auch bei dem vorliegenden Tätigkeitsbericht das „Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht“ (kurz: BayLDA) als Herausgeber im Impressum. Bei der Herausgabe des 4. Tätigkeitsberichts (2009 bis 2010) war das BayLDA organisatorisch noch ein Bestandteil der Regierung von Mittelfranken. Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 9. März 2010 (Az.: C-518/07), durch die die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet wurde, die Datenschutzaufsicht auch im nicht-öffentlichen Bereich in völliger Unabhängigkeit auszugestalten, haben das Bayerische Staatsministerium des Innern und das Präsidium der Regierung von Mittelfranken bezüglich der inhaltlichen Amtsführung diese Entscheidung mit sofortiger Wirkung umgesetzt. Dabei wurde das BayLDA in die völlige Unabhängigkeit entlassen. Mit Inkrafttreten der Änderungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes zum 1. August 2011 wurde das BayLDA auch in organisatorischer Hinsicht als unabhängige Behörde mit - wie es bei bayerischen Landesämtern üblich ist - einem Präsidenten an der Spitze geschaffen. Der vorliegende Bericht ist deshalb der erste Tätigkeitsbericht einer nicht nur inhaltlich, sondern auch organisatorisch völlig unabhängigen bayerischen Datenschutzaufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich.

Wir Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BayLDA haben trotz der o. g. organisatorischen Änderung nach wie vor im Fokus, dass wir es bei unserer Aufgabenerfüllung - anders als im öffentlichen Bereich - grundsätzlich mit zwei Grundrechtsträgern, d. h. den Unternehmen (verantwortliche Stellen) und den Bürgern (Betroffenen) zu tun haben, deren Rechte und Interessen zu wahren und auszugleichen sind. Wesentliche Änderungen gegenüber den bisherigen Tätigkeitsberichten, außer einer gesteigerten technischen Kompetenz unseres Amtes, sollten Sie in diesem Tätigkeitsbericht deshalb nicht erkennen.

Mit gespannter Erwartung sehen wir auf den laufenden europäischen Rechtsetzungsprozess, der von der Europäischen Kommission mit Vorlage des Entwurfs einer Datenschutz-Grundverordnung am 25. Januar 2011 in Gang gesetzt wurde. Der politische Wille des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates, diese Verordnung noch in der derzeit laufenden Legislaturperiode des Europäischen Parlaments zu verabschieden, scheint ausgesprochen groß zu sein. Welche Regelungen die Verordnung tatsächlich beinhalten wird, steht heute noch nicht fest. Sollte die endgültige Fassung aber in den wesentlichen Punkten dem Entwurf entsprechen, so kann schon heute festgestellt werden, dass nicht nur durch den in Deutschland fast völligen Wegfall der Verpflichtung, betriebliche Datenschutzbeauftragte zu bestellen, sondern auch durch sonstige Aufgaben für die Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit technischen Überprüfungen, Datenpannen und insbesondere Umgang mit Betroffenen aus anderen Mitgliedstaaten und der Koordination mit anderen Aufsichtsbehörden eine erhebliche Mehrarbeit auf die Aufsichtsbehörden zukommen dürfte. Hat sich im Verhältnis der Aufsichtsbehörden innerhalb der EU, ohne dass es dafür eine gesetzliche Regelung gäbe, die Kommunikation auf Englisch als Standard durchgesetzt, bleibt abzuwarten, wie die jeweiligen Aufsichtsbehörden mit Eingaben und Beschwerden von Bürgern anderer Mitgliedstaaten in deren Landessprache umgehen werden.

Die Globalisierung und Vernetzung und damit auch der Datenverkehr haben in den letzten Jahren mit enormen Steigerungsraten zugenommen. Zwangsläufig häufen sich dadurch die datenschutzrechtlichen Fragestellungen. Gleichzeitig ist aber auch festzustellen, dass in der Gesellschaft das Verständnis darüber, wie weit ein staatlich zu schützender Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im privaten Umfeld besteht, einem laufenden Wandel unterzogen ist. Damit umzugehen ist und bleibt spannend. Dies gilt ebenso, wenn Datenschutzbeschwerden als Mittel zum Austragen sonstiger Konflikte erhoben werden oder wenn wie im Bereich des internationalen Datenverkehrs festzustellen ist, dass sich die Realität von den für uns verbindlichen rechtlichen Rahmenbedingungen uneinholbar weit entfernt hat. Zu beachten haben wir auch, dass wir den selbstbestimmenden mündigen Bürger nicht in einem Umfang vor sich selbst oder vor etwas schützen, was er nicht möchte und ihn damit bevormunden.

In diesem Sinne bedanken wir uns bei allen, die uns bei dieser Gratwanderung kritisch begleiten, sei es in persönlichen Gesprächen, bei Sitzungen der Erfa-Kreise oder sonstigen Veranstaltungen. Mit dem vorliegenden Tätigkeitsbericht informieren wir über unsere Arbeit in den letzten beiden Jahren und beziehen damit öffentlich Stellung zu für uns wesentlichen Vollzugsfragen im Datenschutzrecht. Wir bitten um Verständnis, dass wir wegen der leichteren Lesbarkeit im Rahmen der allgemeinen Ausführungen bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwendet haben. Wir hoffen, dass unsere Ausführungen Ihr Interesse finden und bedanken uns für Ihre Rückmeldungen im Voraus.

Ansbach, im März 2013

Thomas Kranig
Präsident

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	4
1	Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich	8
1.1	Die bayerische Datenschutzaufsichtsbehörde	8
1.2	Gesetzliche Grundlage für die Erstellung des Tätigkeitsberichts	8
2	Allgemeiner Überblick über die Tätigkeit des BayLDA	9
2.1	Statistik	9
2.1.1	Beschwerden	9
2.1.2	Beratung der Betroffenen	10
2.1.3	Beratung der verantwortlichen Stellen und der betrieblichen Datenschutzbeauftragten	11
2.1.4	Ordnungswidrigkeitenverfahren und Strafanträge	12
2.1.5	Kontrolltätigkeit	12
2.1.6	Öffentliches Register der nach § 4d meldepflichtigen automatisierten Verarbeitungen	13
2.2	Zusammenarbeit mit den anderen Datenschutzaufsichtsbehörden	13
2.3	Teilnahme und Mitwirkung bei Veranstaltungen der Wirtschaft und anderer Berufsgruppen	14
2.4	Datenschutzfachtagungen und -kongresse	14
2.5	Öffentlichkeitsarbeit	15
3	Der betriebliche Datenschutzbeauftragte	16
3.1	Wann eine Bestellung nach § 4f Abs. 1 BDSG nötig ist	16
3.2	Unvereinbarkeit mit anderen Aufgaben	16
4	Datenschutz im Internet	18
4.1	Rechtliche Fragestellungen des Datenschutzes im Internet	18
4.1.1	Elektronische Verzeichnisse im Internet	18
4.1.2	Bing Maps Streetside	18
4.1.3	Prüfung des Einsatzes von Google Analytics im Internetauftritt bayerischer Unternehmen	20
4.1.4	Online-Veröffentlichung von behördlichem Schriftverkehr mit personenbezogenen Daten von Behördenmitarbeitern	21
4.1.5	Cloud Computing	22
4.1.6	Identitätsdiebstahl	24
4.2	Technische Fragestellungen des Datenschutzes im Internet	25
4.2.1	Löschung von Daten aus dem Internet	25
4.2.2	Datensicherheit bei Webshops	26
4.2.3	E-Mail-Kommunikation: Spam, Phishing und Scamming	26
4.2.4	Geolokalisierung über IP-Adressen	27
4.2.5	Webtracking: Software zur Prüfung von Reichweitenanalysen	28
4.2.6	Schülerdaten im Internet	28
4.2.7	Ungewollte Übertragung von Daten an Dritte	29
4.2.8	Das datr-Cookie von Facebook	30

5	Auftragsdatenverarbeitung oder Funktionsübertragung	32
5.1	Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	32
5.2	Unternehmensberatung und Gutachter-Beauftragung	32
5.3	Internet- und E-Mail-Provider	32
5.4	„Kreative“ Auftragsdatenverarbeitung	33
6	Rechtsanwälte	34
6.1	Gegnerlisten	34
6.2	Insolvenzverfahren	35
7	Versicherungswirtschaft	36
7.1	Verhaltensregeln	36
7.2	Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung	36
7.3	Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft	37
7.4	Einschaltung von Detekteien durch Versicherungsunternehmen	38
7.5	Datenübermittlung an Hypothekengläubiger	39
7.6	Verweigerung einer Auskunft an Versicherungsnehmer aus Datenschutzgründen	39
8	Banken	41
8.1	Prüfungsaktion bei bayerischen Banken	41
8.2	Aufgabenausgliederungen bei Banken	41
8.3	Datenübermittlung an ein verbundenes Unternehmen zur Verwendung in einem Schadensersatzprozess	42
8.4	Datenübermittlung an einen externen Unternehmensberater	43
9	Auskunfteien	44
9.1	Ermittlung von Score-Werten	44
9.2	Speicherung eines Negativmerkmals „Datenschutz-Beschwerdeführer“	44
10	Werbung und Adressenhandel	46
10.1	Übergangsregelung nach § 47 Nr. 2 BDSG	46
10.2	Anwendungshinweise für den werblichen Umgang mit personenbezogenen Daten	46
10.3	Besondere Einzelfälle	46
11	Handel und Dienstleistung	48
11.1	Aufzeichnung von Telefongesprächen	48
11.2	Aushänge von Kfz-Kennzeichen und Namen von Kunden in Kfz-Werkstätten	49
11.3	Veröffentlichung von Daten zum Standort und zur Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien	49
11.4	Kopieren von Personalausweisen	50
11.5	Kundenbefragungen durch Energieversorgungsunternehmen	51
11.6	Erhebung von personenbezogenen Daten eines Interessenten durch Makler	53
11.7	Speicherung von Kundendaten bei Warenumtausch im Handel	54
11.8	Weitergabe von Kundendaten an ein Subunternehmen	55
11.9	Aufnahme von Dauerkartenkäufern in eine Liste	56

12	Internationaler Datenverkehr	57
12.1	Erhebliche Probleme bei der Einschaltung von Drittstaats-Unterauftragsverarbeitern	57
12.2	Kontrollrechte des Auftraggebers bei gestufter Auftragsdatenverarbeitung	59
12.3	Binding Corporate Rules (BCR)	60
13	Beschäftigtendatenschutz	62
13.1	Löschung von Bewerberdaten (AGG-Fristen; Vorhalten der Daten über diese Fristen hinaus)	62
13.2	Speicherdauer bei Initiativbewerbung	62
13.3	Vorlage sämtlicher Arbeitsverträge an potentiellen Erwerber eines Unternehmens	63
13.4	Archivierung von E-Mails bei erlaubter Privatnutzung - Besonderheiten bzgl. E-Mails an Betriebsrat, Datenschutzbeauftragten und Betriebsarzt	63
13.5	Herausgabe von Daten über runde Geburtstage und Jubiläen an Betriebsrat	64
13.6	Abgleich von Mitarbeiterlisten mit EU-Terrorlisten (allgemein, nicht AEO)	64
13.7	Bild auf Betriebs- oder Werksausweis	65
13.8	Zugriff des Arbeitgebers auf E-Mail-Account verdächtiger Mitarbeiter	65
13.9	Kontrollsoftware auf Arbeitsplatzrechner eines Mitarbeiters	66
13.10	Personenbezug bei Mitarbeiterbefragungen	67
14	Gesundheitswesen und Soziales	69
14.1	Datenschutz in der Arztpraxis	69
14.2	Datenübermittlung an mit- oder weiterbehandelnde Ärzte	70
14.3	Hausarztzentrierte Versorgung	71
14.3.1	Rechtliche Überprüfung	72
14.3.2	Technische Überprüfung	73
14.4	Apothekenrechenzentren	74
14.5	Die Rache eines Sanitätshauses	74
14.6	Frauenhaus verweigert Auskunft	75
15	Vereine und Verbände	76
15.1	Vorstellung des Vereinslebens mit Fotos auf der vereinseigenen Homepage	76
15.2	Einladung durch einen Verein zur Mitgliederversammlung	77
16	Wohnungswirtschaft und Mieterdatenschutz	78
16.1	Übermittlung von Kontaktdaten der Wohnungseigentümer durch die Hausverwaltung an Handwerker zum Zweck der Terminabsprache	78
16.2	Übermittlung einer Liste mit personenbezogenen Daten von Eigentümern und Mietern eines Wohnobjekts durch die Hausverwaltung an alle Wohnungseigentümer	78
16.3	„Saldenliste“ als Anlage zur Einladung einer Eigentümerversammlung	79
17	Videoüberwachung	81
17.1	Webcam Liveview einer Großbaustelle	81
17.2	Flugdrohnen	81
17.3	Videoüberwachung in Gastwirtschaft	82
17.4	Hinweis auf Videoüberwachung	83

17.5	Einsatz von Wildkameras	83
17.6	Videüberwachung in Tiefgarage	84
17.7	Veröffentlichung von Bild- und Videoaufnahmen von Personen, die einer Straftat verdächtig sind	85
18	Informationspflichten bei Datenpannen (§ 42a BDSG, § 15a TMG).....	86
18.1	Hacking-Angriffe	86
18.2	Skimming an Geldautomaten	86
18.3	Einbrüche, Diebstähle, Erschleichen von Daten	86
18.4	Fehlerhafte und versehentliche Datenübermittlungen	87
19	Technischer Datenschutz.....	88
19.1	Hacking.....	88
19.2	Passwortsicherheit.....	88
19.3	Anonymisierung von Sensordaten	90
19.4	Smartphone	90
19.5	Bring your own device (BYOD).....	91
19.6	Einsatz einer Diagnosesoftware beim Betrieb von Smartphones und Tablets	91
19.7	App-Analyse	92
20	Bußgeldverfahren	94
20.1	Bußgeldverfahren wegen unzulässiger Nutzung von Google Analytics	96
20.2	Heimliche Ortung von Fahrzeugen	96
20.3	Entsorgung von Unterlagen der Lohnbuchhaltung im Papiermüll.....	97
20.4	Unzulässige Bonitätsabfrage.....	97
20.5	Sonstige Einzelfälle	97
	Anhang 1: Übersicht der Meldungen von Datenpannen nach § 42a BDSG	98
	Anhang 2: Übersicht der Ordnungswidrigkeitenverfahren 2011 und 2012	99
	Stichwortverzeichnis.....	104

1 Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich

1.1 Die bayerische Datenschutzaufsichtsbehörde

Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich ergeben sich aus § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Gemäß § 38 Abs. 6 BDSG bestimmen die Landesregierungen oder die von ihnen ermächtigten Stellen die für die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes zuständigen Aufsichtsbehörden. Im Vollzug der Anforderung aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. März 2010 (Az. C-518/07), in dem u. a. entschieden wurde, dass auch die Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich in „völliger Unabhängigkeit“ ausgestaltet sein muss, hat der Bayerische Landtag das Bayerische Datenschutzgesetz geändert und mit Wirkung zum 1. August 2011 in den Art. 34 und 35 BayDSG die Rechtsgrundlage für das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht als unabhängige Behörde mit einem Präsidenten an der Spitze geschaffen (GVBl 2011, S. 307). Am 4. August 2011 hat der Bayerische Staatsminister des Innern, Joachim Herrmann, den ersten Präsidenten mit einer Amtszeit von fünf Jahren ernannt.

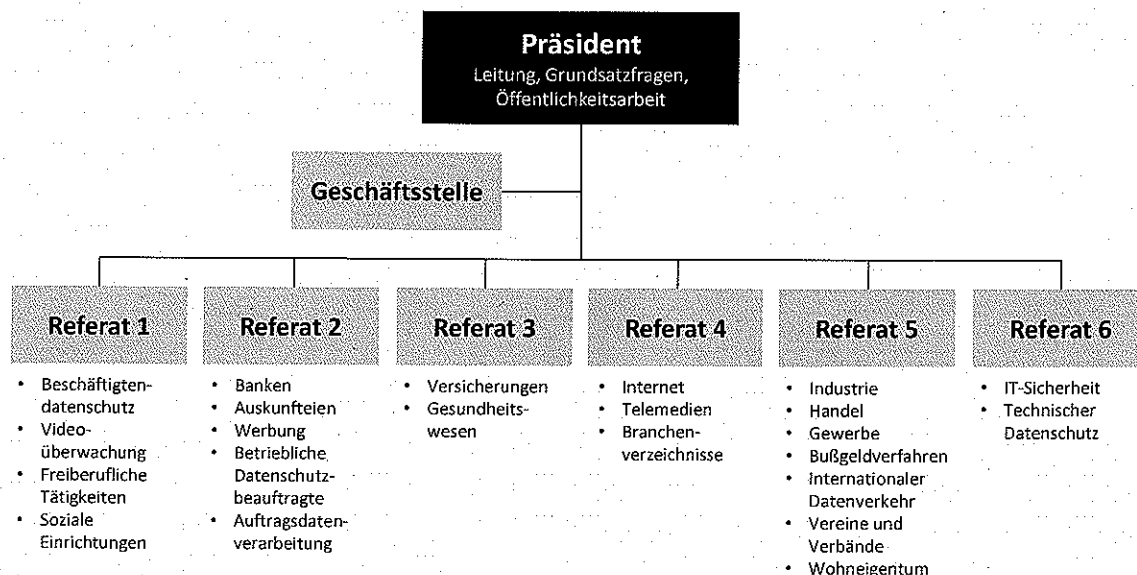
Als Folge der Unabhängigkeit ist das Landesamt nunmehr auch für den Vollzug der Vorschriften über die Datensicherheit zuständig. Die frühere Zuständigkeit des Technischen Überwachungsvereins (TÜV Süd) endete damit.

Neben bekannten Fragen aus der IT-Sicherheit existieren im technischen Bereich auch viele junge Themengebiete wie beispielsweise die Geolokalisierung von Internetnutzern und die Absicherung mobiler Endgeräte. So hat vor allem die starke Marktdurchdringung der Smartphones und Tablets im privaten als auch beruflichen Umfeld im vergangenen Jahr dazu geführt, dass neue datenschutzrechtliche Spannungsfelder wie „Bring your own device“ im IT-Bereich entstanden. Um diese und weitere Aufgaben erfüllen zu können, wurde beim BayLDA ein neues technisches Referat geschaffen und ein Diplom-Informatiker (Univ.) und ein Diplom-Wirtschaftsinformatiker (FH) eingestellt.

Darüber hinaus konnten gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum zwei weitere Stellen im Verwaltungsbereich geschaffen werden, so dass das BayLDA am 1. Januar 2013 über 16 Planstellen verfügt.

1.2 Gesetzliche Grundlage für die Erstellung des Tätigkeitsberichts

Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 7 BDSG hat die Aufsichtsbehörde regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, einen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen. Der letzte Tätigkeitsbericht für die Jahre 2009 und 2010 wurde der Öffentlichkeit am 13. März 2011 vorgestellt.



2 Allgemeiner Überblick über die Tätigkeit des BayLDA

2.1 Statistik

Neben der Bearbeitung von Beschwerden, in denen Verletzungen von Datenschutzvorschriften geltend gemacht werden, nehmen auch die Beratungsleistungen für Bürger und Unternehmen mittlerweile einen wesentlichen Teil unserer täglichen Arbeit ein.

	2011	2012
Schriftliche Beschwerden	687	719
davon Verstöße	365	386
davon keine Verstöße	322	333
Beratungen Bürger/Betroffene	1008	959
Beratungen Unternehmen	1418	1475
Ordnungswidrigkeitsverfahren	30	144

2.1.1 Beschwerden

Die Anzahl der bei uns eingegangenen schriftlichen Beschwerden ist im Vergleich zum vergangenen Berichtszeitraum 2009/2010 zwar insgesamt leicht rückläufig, bewegt sich jedoch nach wie vor auf einem hohen Niveau. Dies zeigt insbesondere der Vergleich zu den Eingaben der davor befindlichen Jahre ab 2004.

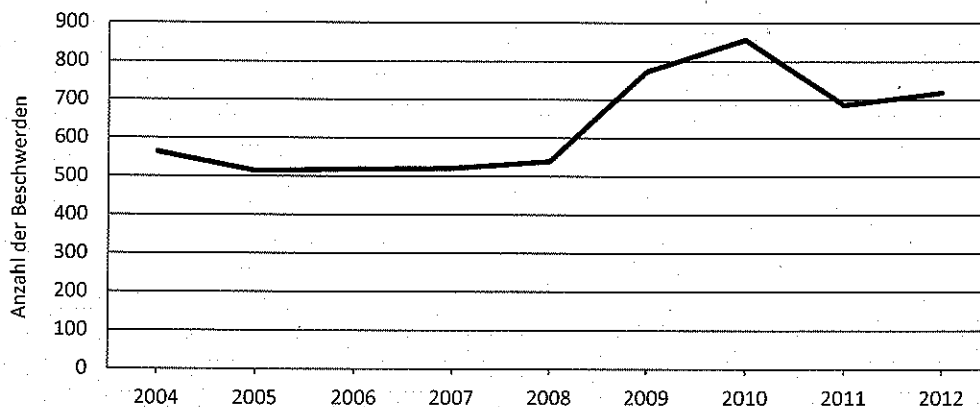
Als einen der Gründe, warum die Anzahl der Beschwerden nach 2010 nicht weiter anstieg, sehen

wir die Tatsache, dass unsere Beratungen von verantwortlichen Stellen in Bayern erneut deutlich gestiegen sind. Im Vergleich zu den Vorjahren ist in diesem Bereich ein Anstieg von über 23% zu verzeichnen. Somit sehen wir die Unternehmen über datenschutzrechtliche Pflichten besser informiert, weshalb im Rückschluss die Anzahl der Beschwerden nicht weiter anstieg.

Bei über der Hälfte der im Berichtszeitraum erfassten Eingaben lagen ein oder mehrere Verstöße gegen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu Grunde. Wir haben in diesen Fällen deshalb die verantwortlichen Stellen - zum Teil verbunden mit Zwangsgeldandrohungen - verpflichtet, den Verstößen abzuwehren.

Beschwerden erreichten uns auf unterschiedliche Art und Weise: Zunehmend gingen sie per E-Mail ein - jedoch auch über herkömmliche Kanäle wie den Postweg oder per Telefax. Oft wurden wir bereits im Vorfeld telefonisch kontaktiert und über den Inhalt der Beschwerde informiert, so dass wir uns ein erstes Bild über den Sachverhalt machen konnten. Zugeleitet bekamen wir auch Eingaben anderer Einrichtungen - überwiegend Datenschutzaufsichtsbehörden aus anderen Bundesländern - die in unseren Zuständigkeitsbereich fielen. Im Gegenzug gaben wir Beschwerden an andere Institutionen und Datenschutzaufsichtsbehörden ab, für die wir nicht zuständig waren. Diese weitergeleiteten bzw. abgegebenen Eingaben sind nicht in unserer Statistik abgebildet, d. h. die hier angegebenen Zahlen spiegeln die tatsächlich vollumfänglich bearbeiteten Datenschutz-Beschwerden wider. Ebenso nicht enthalten sind die 2371 Fälle bezüglich des von uns beanstandeten Einsatzes der Webtracking-Software Google Analytics im Jahr 2012 (siehe Kapitel 4.1.3).

Datenschutz-Beschwerden



Die eingehenden Beschwerden haben vielfältige Bereiche des Datenschutzes betroffen. In der nachfolgenden Grafik geben wir die Themen der Beschwerden prozentual zur Gesamtanzahl der Beschwerden wieder.

Internet	14%
Auskunftsanspruch nach § 34 BDSG	12%
Werbung und Adresshandel	11%
Datenübermittlungen	10%
Versicherungen	8%
Zulässigkeit von Datenerhebungen	7%
Videüberwachung	7%
IT-Sicherheit und Technik	6%
Datenlöschung	6%
Daten im Gesundheitsbereich	5%
Arbeitnehmerdatenschutz	4%
Daten im Bankenwesen	3%
Wirtschaftsauskunfteien	2%
Vereine und Verbände	2%
Daten von Mietern	1%
Tätigkeit von Rechtsanwälten	1%
Markt- und Meinungsforschung	1%

Wie bereits im vergangenen Tätigkeitsbericht festgehalten, beziehen sich die meisten Eingaben auf den umfassenden Themenkomplex Internet mit den tangierenden Fragen der IT-Sicherheit. Auch die (Nicht-)Erteilung von Auskünften an Betroffene nach § 34 BDSG ist nach wie vor ein häufiger Bestandteil der uns zugetragenen Beschwerden. Ebenso ist als ein Datenschutz-Dauerthema der Bereich „Werbung und Adresshandel“ zu nennen.

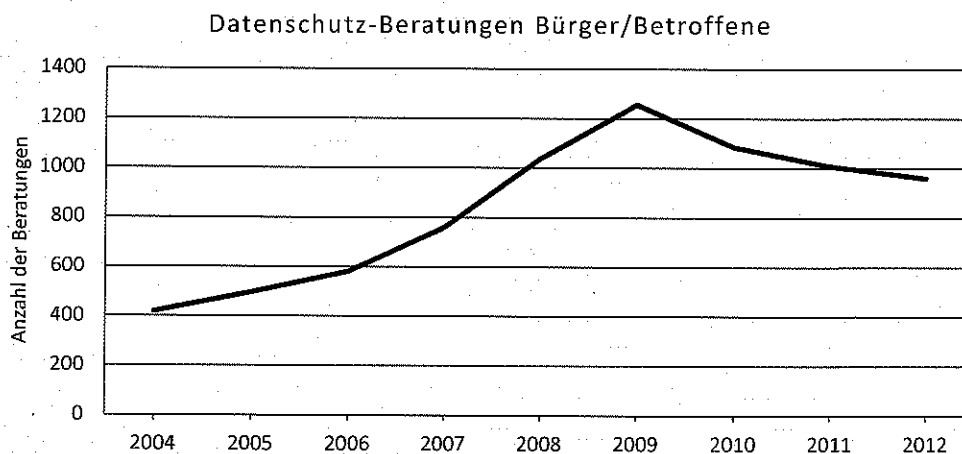
2.1.2 Beratung der Betroffenen

Bürger bzw. Betroffene wenden sich nicht nur mit Beschwerden an uns. In den vergangenen Jahren hatten wir seitens der Bürger auch zahlreiche Anfragen zu datenschutzrechtlichen Themen. Die Anfragen variierten dabei wie die Beschwerden in ihrer Komplexität und Thematik. Wir haben hier durch unsere Beratungsleistung zum jeweiligen Sachverhalt nach bestem Wissen informiert.

Die unten stehende Grafik zeigt, dass für die letzten fünf Jahre ein hohes Niveau mit rund 1.000 Beratungen jährlich gegenüber Bürgern und Betroffenen zu verzeichnen ist. Lediglich im Jahr 2009 gab es eine deutliche Spitze mit insgesamt über 1.200 Beratungen. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass in diesem Jahr mit der Gründung der neuen organisatorischen Struktur als eigenes Landesamt unser Bekanntheitsgrad in der Bevölkerung stieg.

Den Bedarf an Beratungsleistungen haben wir frühzeitig erkannt. Deshalb versuchen wir die Bürger neben unseren mündlichen und schriftlichen Beratungen auch durch unseren Webauftritt sowie Flyer und Informationsblätter über die vielfältigen Datenschutzthemen zu informieren.

Siehe:
www.lda.bayern.de



2.1.3 Beratung der verantwortlichen Stellen und der betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Nach § 3 Abs. 7 BDSG ist verantwortliche Stelle jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei den verantwortlichen Stellen hat insbesondere der betriebliche Datenschutzbeauftragte (siehe Kapitel 3) hinzuwirken.

Die Beratung der verantwortlichen Stellen und der betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 BDSG stellt einen wichtigen Schwerpunkt unserer Arbeit dar. Komplexe Fallgestaltungen werden uns schriftlich vorgetragen oder in Besprechungen bei uns bzw. in den Unternehmen gezielt erörtert.

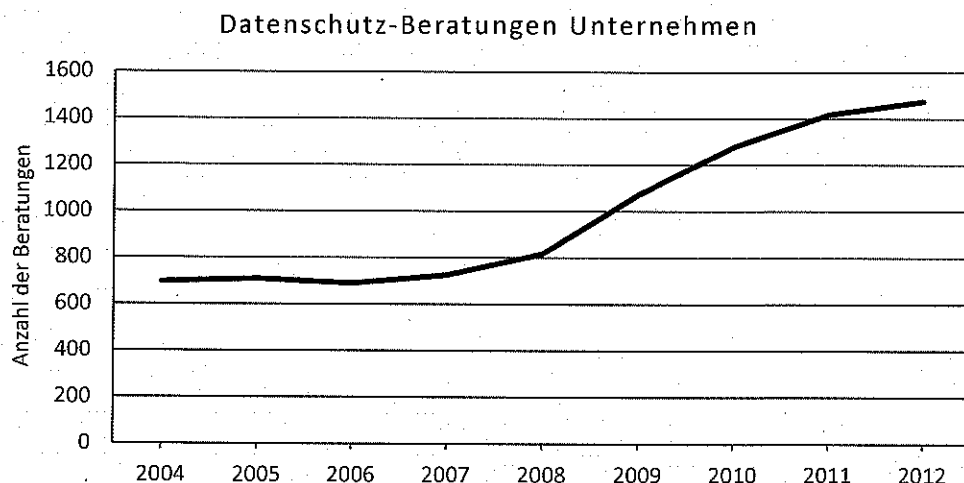
Vielen verantwortlichen Stellen, Datenschutzbeauftragten oder bevollmächtigten Rechtsanwälten ist dabei ein Leitmotiv des BayLDA bekannt, lieber im Beratungsweg zu unterstützen und damit Datenschutzverstöße zu vermeiden, als repressiv dagegen vorgehen zu müssen. Bei über 100 Besprechungen im Berichtszeitraum, an denen Referenten und meistens auch der Präsident seitens des BayLDA teilgenommen haben, wurden Konzepte, Projekte oder Produkte von Unternehmen vorgestellt und in rechtlicher und/oder technischer Hinsicht geprüft.

Die Beratungsanfragen aus dem Kreis der verantwortlichen Stellen sind in den letzten Jahren spürbar gestiegen. Dieser Trend setzte sich 2011 und 2012 konsequent fort. So stieg die Anzahl der Unternehmensberatungen schließlich im Jahr 2012 mit 1475 von uns durchgeführten Beratungen auf mehr als das Doppelte im Vergleich zum Jahr 2007.

Folgende Themen standen bei den Beratungen verantwortlicher Stellen im Vordergrund:

- Internationaler Datenverkehr
- Datenschutz bei Werbung
- Beschäftigtendatenschutz
- Videoüberwachung
- Externe Datenverarbeitung durch Dienstleister
- Datenschutz im Gesundheitswesen
- Datenschutz beim Umgang mit neuen Medien insbesondere des Internets
- IT-Sicherheit und Fragen des technischen Datenschutzes

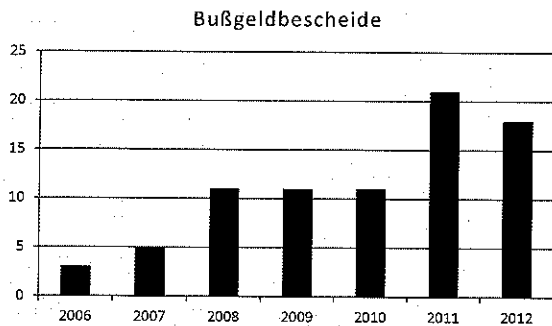
Abschließend gilt festzuhalten, dass wir in dieser Statistik Zahlen unserer Google Analytics Prüfung aus dem Jahr 2012 - immerhin über 500 zusätzliche telefonische Beratungen verantwortlicher Stellen - nicht mit eingerechnet haben (siehe Kapitel 4.1.3).



2.1.4 Ordnungswidrigkeitenverfahren und Strafanträge

Im Berichtszeitraum hat das BayLDA insgesamt 174 Ordnungswidrigkeitenverfahren eröffnet, wobei 39 Bußgeldbescheide über insgesamt ca. 37.000 EUR erlassen und drei Strafanträge wegen datenschutzrechtlicher Verstöße gestellt wurden.

Die Anzahl der erlassenen Bußgeldbescheide ist somit in den vergangenen Jahren sprunghaft gestiegen, während die Stellung von Strafanträgen sich weiterhin auf einem niedrigen Niveau bewegt.



2.1.5 Kontrolltätigkeit

Jede Eingabe oder Beschwerde, die plausibel erscheint, wird bearbeitet und mündet in Einzelfällen in eine anlassbezogene Kontrolle, gegebenenfalls mit Ortseinsicht. Wichtig war es uns daneben aber auch, anlasslose Kontrollmaßnahmen in Bereichen durchzuführen, in denen entweder wegen der besonderen Beziehung der Beteiligten (z. B. Arzt-Patient) oder wegen der für die Betroffenen nicht erkennbaren Auswertung (Tracking von Nutzerverhalten im Internet) Beschwerden üblicherweise nur in sehr geringem Umfang erhoben werden.

Bei den hier genannten Kontrollen wurde die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG gezielt auf den Prüfstand gestellt. Wir haben aus diesen Kontrollen insbesondere folgende Erkenntnisse gewonnen bzw. Defizite festgestellt:

- Im Gesundheitsbereich ist es notwendig, mehr Sensibilität für die Persönlichkeitsrechte der Patienten zu wecken, insbesondere wenn andere Personen mithören oder Unterlagen bzw. Bildschirmhalte einsehen können.
- Bei Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche sind die Interessen betroffener Personen angemessen zu berücksichtigen, denn grundsätzlich hat jeder das Recht, sich in der Öffentlichkeit unbeobachtet und undokumentiert zu bewegen.
- In einer Vor-Ort-Kontrolle stellten wir eine unzulässige Übermittlung von Finanzdaten in größerem Umfang fest, die wir mit einem Bußgeld in Höhe von 10.000 EUR geahndet haben.
- Im Bereich der Internetnutzungsauswertung haben wir ein großes Informationsdefizit bei den Webseitenbetreibern über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen erkannt und versucht, dem durch unsere Beratung abzuwehren.
- Die Webseitenbetreiber müssen wegen der allgegenwärtigen Hacking-Gefahr, insbesondere dem Ausspähen von Zugangs- sowie von Kreditkarten- und Bankdaten, ihre getroffenen Sicherheitsmaßnahmen laufend im Auge haben und dem aktuellen technischen Stand anpassen.

	2009	2010	2011	2012
Kontrollen ohne Vor-Ort-Besuch			50	13.404
Banken, Finanzbereich			42	
Webseiten (Google Analytics)				13.404
Videoüberwachung in Bäckerei-Filialen			8	
Kontrollen mit Vor-Ort-Besuch	10	10	12	20
Gesundheitsbereich				12
Datenschutzorganisation und Technik	3	3	3	3
Auskunfteien		1	3	2
Internetbezug	4	4	3	
Videoüberwachung	2		2	1
Banken, Finanzbereich	1	2	1	2